

S a t z u n g
über den Schutz des Baumbestandes
in der Gemeinde Westoverledingen

vom 17.07.2014 (Neufassung)

geändert am 20.06.2018
geändert am 28.09.2023
geändert am 01.10.2024

Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 22 Absätze 1 und 2, § 15 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010., S. 104) sowie § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 26.09.2024 die folgende 3. Änderung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen vom 17.07.2014 beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) auf privaten und öffentlichen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Westoverledingen werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Baumbestandes

- a) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- b) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der Gemeinde Westoverledingen gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne. Diese Satzung gilt auch für den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, soweit und solange Festsetzungen der zuständigen Naturschutzbehörde nicht entgegenstehen. Damit findet diese Satzung Anwendung für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind im Gemeindegebiet alle

- a) Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm,
- b) Bäume ab einem Stammumfang von 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Radius zwischen den Bäumen nicht mehr als 5 m beträgt. Dieser Schutz bleibt auch bestehen, wenn in dieser Gruppe ein geschützter Baum entfernt wird, bis dort die erforderliche Kompensation nach § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 dieser Satzung geleistet wurde, welche den ursprünglichen Schutz wieder herstellt.

Stammumfang und Abstand zwischen den Bäumen werden auf einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegen der Kronenansatz oder eine Gabelung unter dieser Höhe, ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz bzw. der Gabelung maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn der größte Stamm mindestens 80 cm Umfang aufweist.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Ersatzpflanzungen nach § 6 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, unabhängig davon, ob diese die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen oder unter die Bestimmungen des Absatzes 3 fallen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für
- a) Hybridpappeln (*Populus x canadensis*), Spätblühende Traubenkirschen (*Prunus serotina*) und Robinien (*Robinia pseudoacacia*),
 - b) alle Zier- und Nadelgehölze, ausgenommen Eiben und Lärchen,
 - c) Obstbäume, soweit sie auf privaten Grundstücken stehen und vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion dienen. Im Sinne dieser Satzung gelten nicht als Obstbäume Walnuss (*Juglans regia*) und Esskastanie (*Castanea sativa*),
 - d) Energieholzplantagen (Landwirtschaftliche Anbauflächen schnell wachsender Baum- und Straucharten zur Gewinnung von Biomasse für die Energieerzeugung. Nicht waldartig ausgeprägt, kurze Umtriebszeit (i.d.R. 3 - 10 Jahre).
 - e) Baumbestände in Baumschulen oder Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - f) Wald nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
 - g) Bäume, deren Abstand zum nächsten Gebäude, das dem ständigen Aufenthalt von Personen dient, weniger als 4 Meter beträgt. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der nächsten massiven Wand des Gebäudes und dem Stamm des Baumes,
 - h) Wallhecken im Sinne des § 22 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
 - i) Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
 - j) Bäume und Baumgruppen im Außenbereich, deren Rodung/Beseitigung die zuständige Naturschutzbehörde zur Erreichung naturschutzfachlicher Zielsetzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme anordnet und der Gemeinde Westoverledingen als solche vor Durchführung anzeigt.
 - k) Bäume und Baumgruppen innerhalb des Abflussquerschnitts von Gewässern III. Ordnung, sowie in dem beidseitig entlang dieser Gewässer verlaufende Randstreifen von 1 m Breite –gemessen von der jeweiligen Böschungsoberkante–.
 - l) Bäume und Baumgruppen im Außenbereich deren Beseitigung die zuständige Sielacht zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (Unterhaltung der Verbandseigenen Gewässer) anordnet.
 - m) Bäume und Baumgruppen im Außenbereich deren Beseitigung die Overledinger Deichacht aus Deichschutzgründen anordnet.
 - n) Historische Baumbestände, wenn diese Bestandteil eines Baudenkmals nach § 3 Abs. 2 oder 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind oder

aber als prägendes Element von besonderer Bedeutung für die Umgebung eines Baudenkmals sein können.

- o) Bäume, die in einem Bebauungsplan als erhaltenswert i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b des Baugesetzbuches (BauGB) festgesetzt sind.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts und Festlegungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 **Verbotene Handlungen**

- (1) Um den Schutzzweck zu erreichen, ist es verboten, die nach § 3 Absätze 1 und 2 geschützten Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Westoverledingen zu beseitigen, zu zerstören oder in ihrem Bestand oder Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen oder zu verändern. Zur Schädigung, wesentlichen Beeinträchtigung oder zu Veränderungen des Bestandes oder Aufbaus eines Baumes zählen auch Eingriffe, die zum Absterben der Bäume führen, insbesondere durch folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich der geschützten Bäume durch:
- a) Befestigungen mit wasserundurchlässigen Decken, z. B. Asphalt, Beton,
 - b) Verfestigungen der Bodenoberfläche durch Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) Lagern, Anschütten, Ausbringen oder Versickern von Salzen, Ölen, Chemikalien oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, Schäden zu verursachen,
 - e) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten wasserundurchlässigen Straßenfläche gehört,
 - g) Nicht sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- im Übrigen durch:
- h) starke Beschädigungen der Baumrinde,
 - i) Veränderungen des Grundwasserspiegels,
 - j) starke Veränderung der natürlichen Wuchsform, übermäßigen oder nicht fachgerechten Rückschnitt,
- (2) Tritt in Folge der Nichtbeachtung der Verbote des Absatzes 1 eine Bestandsminderung ein, ist der Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung nach den Vorschriften des § 6 Absätze 2 bis 6 verpflichtet. Die Vorschriften des § 6 Absätze 7 und 9 über Ersatzzahlungen gelten entsprechend.

- (3) Hoheitliche Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen, insbesondere die Maßnahmen zur Durchführung des Winterdienstes und der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, fallen nicht unter die verbotenen Handlungen.

§ 5

Ausnahme und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 1 sind zu genehmigen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur in nicht zumutbarer Weise verwirklicht werden kann.
 3. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern.
 4. ein Baum so stark erkrankt ist, dass seine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 5. die Beseitigung des Baumes zu überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
 6. ein Baum, dessen Abstand zum nächsten Gebäude, das dem ständigen Aufenthalt von Personen dient, mehr als 4 Meter und weniger als 10 Meter beträgt. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der nächsten massiven Wand des Gebäudes und dem Stamm des Baumes.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 4 im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde Westoverledingen schriftlich, unter Darlegung der Gründe und unter Angabe des Stammumfanges zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, wenn der Standort auf andere Weise nicht ausreichend dargestellt ist.
- (4) Eine Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
- (5) Eine Ausnahme oder Befreiung verfällt 1 Jahr nach Bescheiderteilung.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt oder wird ein nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung geschützter Baum beseitigt, ohne dass

eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt worden ist, so soll der Antragsteller/Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung und zu deren Pflege und Erhaltung verpflichtet werden.

- (2) Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des beseitigten Baumes (siehe nachfolgende Tabelle). Als Ersatzpflanzung sind standortgeeignete Laubbäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Alternativ kann je drei Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 12-14 cm auch ein standortgeeigneter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm - 25 cm gepflanzt werden.

Stammumfang	Ersatzpflanzung	Alternative
a) 80 cm – 100 cm	1 x 12-14 cm	-
b) 101 cm – 125 cm	2 x 12-14 cm	-
c) 126 cm – 150 cm	3 x 12-14 cm	1 x 20-25 cm
d) 151 cm – 200 cm	4 x 12-14 cm	1 x 20-25 cm und 1 x 12-14 cm
e) 201 cm – 250 cm	5 x 12-14 cm	1 x 20-25 cm und 2 x 12-14 cm
f) 251 cm – 300 cm	6 x 12-14 cm	2 x 20-25 cm
g) je weitere angefangene 50 cm	zzgl. 1 x 12-14 cm	

- (3) Bei mehrstämmigen Bäumen berechnet sich der Stammumfang durch Addition aller Teilstämme mit einem Umfang von mindestens 50 cm.
- (4) Bei Bäumen, die nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung im Umfang von 50 – 79 cm geschützt sind, ist eine Ersatzpflanzung pro entferntem Baum zu leisten. Diese Ersatzpflanzung ist so zu wählen und platzieren, dass der Schutz dieser Baumgruppe erhalten bleibt.
- (5) Für Bäume mit starken Vorschädigungen oder bei Maßnahmen aus überwiegendem öffentlichen Interesse gem. § 5 Absatz 1 Nr. 5 kann im Einzelfall eine geringere Anzahl von Ersatzbäumen, auch mit geringerem Stammumfang, festgelegt werden. Ersatzbäume müssen den zur Zeitpunkt der Pflanzung gültigen Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen (FLL) entsprechen.
- (6) Die Fertigstellungs- einschließlich der Unterhaltungspflege ist über drei Jahre zu gewährleisten; ausgegangene Exemplare sind während dieses Zeitraums zu ersetzen. Auf den Schutz der Ersatzanpflanzung gem. § 3 Absatz 2 wird ausdrücklich verwiesen. Im Falle der Ersatzanpflanzung auf privatem Grundstück ist der Standort der vorgesehenen Ersatzanpflanzung bei Beantragung der Ausnahme oder Befreiung im Lageplan zu verzeichnen. Die Ersatzanpflanzung soll grundsätzlich auf dem Grundstück erfolgen, von dem der Baum entfernt wurde. Eine Ersatzanpflanzung auf einem anderen Grundstück des Antragstellers im Gemeindegebiet ist auch möglich.
- (7) Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe ganz oder teilweise entgegen, so soll der Antragsteller/Verursacher Ersatz in Geld leisten. Für Anschaffung, Pflanz- und Pflegekosten ist je Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 12-14 cm ein Betrag in Höhe von 1.000,- € an die Gemeinde Westoverledingen zu entrichten.
- (8) Sollten andere Behörden im Geltungsbereich der Satzung zur Ersatzanpflanzung oder Ersatzleistung verpflichtet sein, so soll die Ersatzanpflanzung vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Westoverledingen erfolgen. Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden.
- (9) Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Pflege und Unterhaltung der nach dieser Satzung geschützten Bäume zu verwenden.

(10) Die Ersatzpflanzung wird spätestens 1 Jahr, die Ersatzzahlung spätestens 1 Monat nach der Bestandskraft des Bescheides fällig.

(11) Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2, ihr Standort, ihre Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde Westoverledingen kann im Einzelfall Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung für die nach § 3 Absätze 1 und 2 geschützten Bäume und Baumgruppen anordnen, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Auf Antrag soll die Gemeinde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zur Duldung von Pflegemaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet, soweit dadurch die übliche Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

(3) Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die Gemeinde Westoverledingen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt und in ihrem Aufbau wesentlich verändert. Eigentümer und Nutzungsberechtigte handeln auch dann ordnungswidrig, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies in deren Auftrag oder mit deren Billigung geschehen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 1998, außer Kraft.

Westoverledingen, den 17. Juli 2014

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister

A handwritten signature in dark red ink, appearing to read 'Th. Odenus', written over the printed text 'Der Bürgermeister'.